



D 2.2
- O 1959 – 17/11 -

Bonn, 7. Juli 2011
Tel. 0228/99 7030 - 9811

Dienstanweisung Steuer Nr. 12 B

**zur Nettolohnberechnung und Zahlung des Ausgleichsbetrages
der durch die Besteuerung von Trennungsgeld an freigestellte
Personalratsmitglieder entstandenen Mehrbelastung**

- Stand: 1. Juli 2011 -

Verfasser: W. Arnold

1 Anlage



0 Vorbemerkung

Mit der Dienstanweisung (DA) wird eine Beschreibung des organisatorischen Ablaufs sowie des Verfahrens der Nettolohnberechnung und Erfassung des Ausgleichsbetrages der durch die Besteuerung des Trennungsgeldes für freigestellte Personalratsmitglieder entstandenen Mehrbelastung im Zahlungsverfahren KIDICAP zur Verfügung gestellt. Sie wird ausschließlich in elektronischer Form im DZ-Portal bereitgestellt.

1 Allgemeines

Gem. BMF-Erlass vom 15.02.2011 – Z B 1 – P 1050/07/0001 (2011/0074328) – (Anlage 1) sind die Geschäftsbereichsbehörden angewiesen, in der Sache unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall einer späteren anderslautenden Regelung durch das Bundesministerium des Innern zu entscheiden.

Die Bezüge anordnenden Stellen (AOST'n) sind danach verpflichtet, den Ausgleichsbetrag (=Nettobetrag) zu berechnen und im Bezügezahlungsverfahren KIDICAP zur Auszahlung anzuordnen. Da der Ausgleichsbetrag der Steuer- und Sozialabgabepflicht unterliegt und diese Belastung des Personalratsmitglieds wiederum ausgeglichen werden muss, ist die so genannte Nettolohnversteuerung durchzuführen. Dabei ist der Ausgleichsbetrag auf einen Bruttobetrag hochzurechnen. Hierzu steht im BADV – Abt. D – ein Steuerberechnungsprogramm (LOCO 5) zur Verfügung.



2 Verfahren

2.1 **Bezügebearbeitung durch das BADV - Abt. D –**

2.1.1 **Herkömmliche Bearbeitung**

Der Ausgleichsbetrag wird von der AOST mittels Formular 3973 zur Nettolohnversteuerung und Auszahlung über KIDICAP angewiesen.

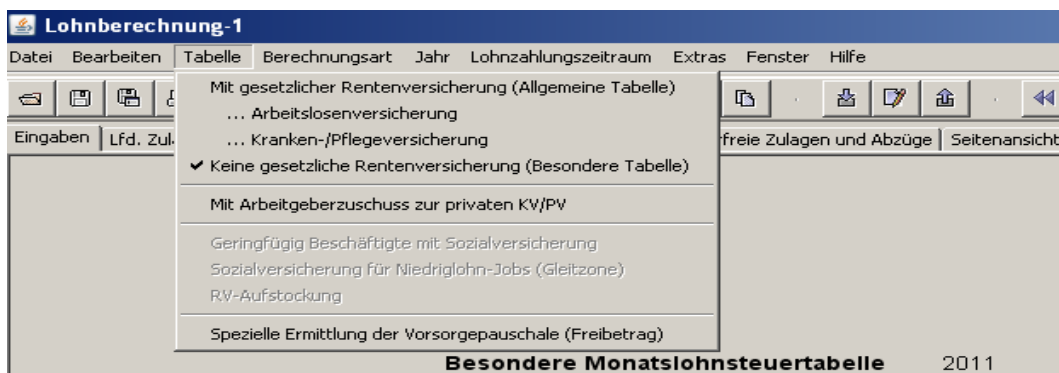
Die Nettolohnversteuerung wird vom Bezügebearbeiter mit Hilfe des Steuerprogramms LOCO 5 durchgeführt, das im Ordner „Wichtiges für DZ“ zur Verfügung steht.

2.1.1.1 **Aufruf des Dialogs**

Der Dialog wird über „L“ (Lohnberechnung neu) aufgerufen.

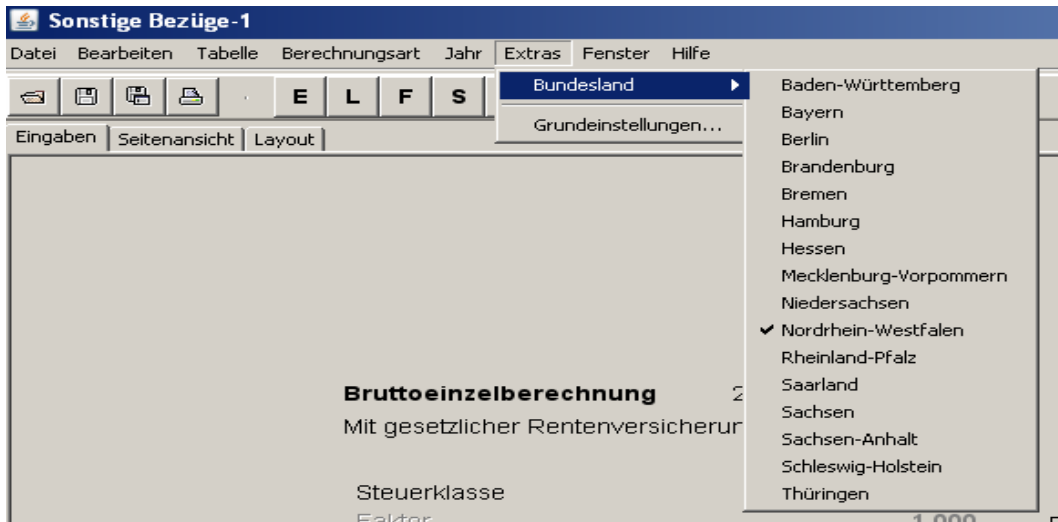


Anschließend über „Tabelle“ die Besondere Lohnsteuertabelle (für Beamte) markieren. Für Tarifbeschäftigte ist die Allgemeine Lohnsteuertabelle voreingestellt.

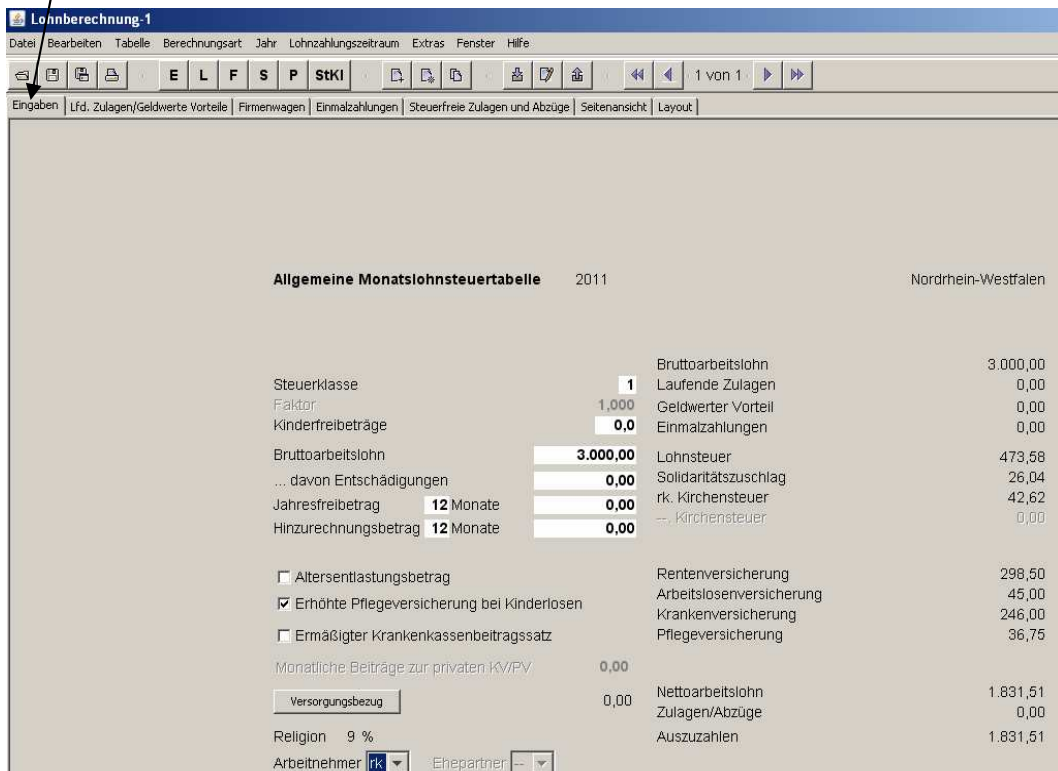




Unter „Extras“ das Bundesland des Zahlungsempfängers (Wohnsitz laut Lohnsteuerkarte) anklicken. Dies ist erforderlich, um die korrekte Höhe des Kirchensteuersatzes zu ermitteln.



Erfassen Sie bitte im anschließend erscheinenden Eingabefenster (Registrierkarte „Eingaben“) die erforderlichen Daten.





In den Feldern „Steuerklasse“ und „Kinderfreibeträge“ sind die zum Zeitpunkt der Auszahlung gültigen Angaben zu erfassen.

Im Feld „Bruttolohn“ ist der zum Zeitpunkt der Auszahlung maßgebliche Monatsbetrag (ohne den Ausgleichsbetrag) zu erfassen.

In den Feldern „Freibetrag“ und „Hinzurechnungsbetrag“ ist der zustehende Jahresbetrag zu erfassen. Ein ggf. nach § 24a EStG zustehender Altersentlastungsbetrag (ab Beginn des laufenden Kalenderjahres, wenn im Vorjahr das 64. Lebensjahr vollendet wurde) ist durch anklicken im Kästchen „Altersentlastungsbetrag“ zu berücksichtigen. Die Kästchen „Erhöhte Pflegeversicherung bei Kinderlosen“ und „Ermäßigter Krankenkassenbeitragssatz“ sind bei Tarifbeschäftigten anzuklicken, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Sofern es sich zum Zeitpunkt der Zahlung des Betrages um einen Versorgungsempfänger handelt, so ist der Button „Vers.-Bezug“ anzuklicken und die Felder des sich öffnenden Fensters entsprechend zu füllen.

Unter „Religion“ ist die auf der Lohnsteuerkarte bescheinigte Religionszugehörigkeit zu erfassen, wobei „vd“ zu keinem Kirchensteuerabzug führt. Die Angabe „ev/rk“ bewirkt eine Aufteilung der Kirchensteuer bei konfessionsverschiedenen Ehegatten. Diese Aufteilung ist für alle Bundesländer vorzunehmen, mit Ausnahme der Länder Bayern, Bremen und Niedersachsen.



Anschließend die Registerkarte „Einmalzahlungen“ anklicken.

The screenshot shows the 'Lohnberechnung-1' application window. The 'Einmalzahlungen' tab is active. The main content area contains the following elements:

- Einmalzahlungen** section with two sub-sections:
 - Sub-section 1: 'Netto' (checked), 'Entschädigung' (unchecked), 'Sonstige Bezüge' (Ausgleichsbetrag). Input fields show 300,00 and 0,00.
 - Sub-section 2: 'Netto' (unchecked), 'Entschädigung' (unchecked), 'Vergütungen für mehrjährige Tätigkeit (Fünftelung)'. Input fields show 0,00 and 0,00.
- Summary fields: 'Voraussichtlicher Jahreslohn (ohne diese Einmalzahlungen)' = 36.000,00; 'Darin enthaltene voraussichtliche Entschädigungen' = 0,00.
- Buttons: 'Märzklausele' and 'Werte löschen'.
- Table for 'Lfd. Jahr (ohne lfd. Monat)' and 'Vorjahr' with columns for 'Entgelt' and 'Tage'.

| | Lfd. Jahr (ohne lfd. Monat) | | Vorjahr | |
|--------------------------|-----------------------------|------|---------|------|
| | Entgelt | Tage | Entgelt | Tage |
| Rentenversicherung | 18.000,00 | 180 | 0,00 | 360 |
| Arbeitslosenversicherung | 18.000,00 | 180 | 0,00 | 360 |
| Krankenversicherung | 18.000,00 | 180 | 0,00 | 360 |
| Pflegeversicherung | 18.000,00 | 180 | 0,00 | 360 |

kV-Satz in % 0,00

Dort in der oberen Erfassungszeile (Sonstige Bezüge) das Kästchen „Netto“ anklicken. Das Textfeld kann mit „Ausgleichsbetrag“ gefüllt werden. Im rechten Eingabefeld ist der **Ausgleichsbetrag** aufgrund der Anweisung der AOST zu erfassen.

Im Feld „Voraussichtlicher Jahresarbeitslohn“ ist der Bruttojahresarbeitslohn ohne den Ausgleichsbetrag zu erfassen. Dabei ist nach der Richtlinie (R) 39b.6 Abs. 2 Sätze 1 - 2 und 4 - 5 der Lohnsteuerrichtlinien 2011 zu verfahren. Die Regelung des Satzes 3 der o.a. Richtlinie ist **nicht** anzuwenden.



Der voraussichtliche Jahresarbeitslohn ist danach wie folgt zu ermitteln:

1. **Summe** des laufenden Arbeitslohns, der für die im Kalenderjahr bereits abgelaufenen Kalendermonate zugeflossen ist (auch wenn Arbeitslohn von einem Vorarbeitgeber gezahlt wurde) **plus** laufender Arbeitslohn des aktuellen Abrechnungsmonats **plus** die in diesem Kalenderjahr bereits gezahlten sonstigen Bezüge (sonstige Bezüge für mehrere Kalenderjahre sind dabei ebenfalls in **voller Höhe** anzusetzen).
2. **Summe** des laufenden Arbeitslohns, der sich voraussichtlich für die Restzeit des Kalenderjahres ergibt. Dabei sind künftige sonstige Bezüge, auch wenn sie tarifvertraglich oder gesetzlich feststehen, (z.B. die Jahressonderzahlung im November) nicht zu berücksichtigen. Auch eine möglich allgemeine Erhöhung der Bezüge ist bei den laufenden Bezügen nicht zu berücksichtigen.
3. Die **Gesamtsumme** aus 1 und 2 ergibt den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn, der im Feld „Bruttolohn“ zu erfassen ist.

Bei Tarifbeschäftigten sind zusätzlich das bisher im Jahr gezahlte beitragspflichtige Entgelt (ohne lfd. Monat) und die bisherigen Sozialversicherungstage im lfd. Jahr (ohne lfd. Monat) zu erfassen.



2.1.1.2 Berechnung, Speicherung und Ausdruck

Die Berechnung wird über die Verwendung der Tab-Taste ausgelöst. Das Ergebnis wird unter den Registerkarten „Seitenansicht“ bzw. „Layout“ ausgewiesen. Die Berechnung kann in einem beliebigen Ordner gespeichert und ausgedruckt werden.

| Lohnabrechnung 2011 | | | |
|--|-------------|------------------------------------|-------------------|
| | | Allgemeine Monatslohnsteuertabelle | |
| Steuerklasse/Faktor | 1 / 1,000 | Kinderfreibeträge | 0,0 |
| Beitrag PKV | 0,00 | Religion: | |
| | | Arbeitnehmer: | rk Ehepartner: -- |
| Arbeitslohn | | | 3.000,00 |
| Zusätzliche laufende Bezüge | | | |
| | | 0,00 | |
| | | <u>0,00</u> | 0,00 |
| Laufende geldwerte Vorteile | | | |
| Firmenwagen | | 0,00 | |
| | | 0,00 | |
| | | <u>0,00</u> | 0,00 |
| Persönlicher Freibetrag | | <u>0,00</u> | |
| Steuerpflichtige Bezüge | | | 3.000,00 |
| Gesetzliche Abzüge (Ifd. Arbeitslohn) | | | |
| Lohnsteuer | | 473,58 | |
| Solidaritätszuschlag | | 26,04 | |
| Kirchensteuer (Arbeitnehmer) | | 42,62 | |
| Kirchensteuer (Ehepartner) | | 0,00 | |
| Rentenversicherung | | 298,50 | |
| Arbeitslosenversicherung | | 45,00 | |
| Krankenversicherung | | 246,00 | |
| Pflegeversicherung | | <u>36,75</u> | |
| | | | 1.168,49 |
| Steuerfreie Zulagen | | | |
| | | 0,00 | |
| | | <u>0,00</u> | 0,00 |
| Abzüge | | | |
| ... aus der Summe der geldwerten Vorteile | | | 0,00 |
| Summe der sonstigen Abzüge | | | 0,00 |
| Einmalzahlungen | | | |
| Ausgleichsbetrag | 628,03 | | |
| | <u>0,00</u> | 628,03 | |
| Vergütungen für mehrjährige Tätigkeit | | | |
| | 0,00 | | |
| | <u>0,00</u> | <u>0,00</u> | 628,03 |
| Gesetzliche Abzüge (Einmalzahlungen) | | | |
| Lohnsteuer | 0,00 | 172,00 | |
| Solidaritätszuschlag | 0,00 | 9,46 | |
| Kirchensteuer (Arbeitnehmer) | 0,00 | 15,47 | |
| Kirchensteuer (Ehepartner) | 0,00 | 0,00 | |
| Rentenversicherung | 0,00 | 62,49 | |
| Arbeitslosenversicherung | 0,00 | 9,42 | |
| Krankenversicherung | 0,00 | 51,50 | |
| Pflegeversicherung | 0,00 | <u>7,69</u> | |
| | <u>0,00</u> | <u>328,03</u> | <u>328,03</u> |



2.1.1.3 Erfassung in KIDICAP

Der in der Zeile „Ausgleichsbetrag“ (siehe o.a. Registerkarte „Seitenansicht“) errechnete Bruttobetrag ist in KIDICAP im Fenster 17 mit dem Zulagenschlüssel **5980** (Ausgleichsbetrag wg. Abgabenbelastung) zu erfassen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Erfassung auch für den Zahlungsmonat erfolgt, der für die Berechnung des voraussichtlichen Arbeitslohns zugrunde gelegt wurde. Sofern dies nicht möglich ist, ist eine **neue** Berechnung für den tatsächlichen Zahlungsmonat durchzuführen. Eine Neuberechnung ist ebenfalls erforderlich, wenn sich nach Erfassung des Bruttobetrages in KIDICAP, aber vor der Abrechnung eine **Änderung der laufenden Bezüge** ergibt (z.B. bei einer Beförderung oder durch die Gewährung einer laufenden steuerpflichtigen Zulage).

In Fenster 07 ist im Feld „**Vssl. Jahressteuerbrutto**“ die unter Punkt 2.1.1.1 **Nr. 2** errechnete **Teilsumme** zu erfassen, da KIDICAP die unter Punkt 2.1.1.1 Nr. 1 genannte Summe der bis einschließlich Abrechnungsmonat bereits aufgelaufenen Kalendermonate selbst bildet.

Zudem ist in Fenster 25 ggf. eine abweichende Haushaltsstelle zu erfassen.

Es wird empfohlen, eine Testberechnung in KIDICAP durchzuführen und zu kontrollieren, ob der zustehende Nettobetrag zur Auszahlung kommt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass kein separater Nettobetrag für einzelne Zulagen ausgewiesen wird, sondern nur ein Gesamtbetrag.

2.1.2 Komplettbearbeitung im BADV

Die Festsetzung des Ausgleichsbetrages gem. o.a. BMF - Erlass erfolgt in eigener Zuständigkeit.

Die Nettolohnberechnung und Erfassung in KIDICAP erfolgt wie unter den Punkten 2.1.1.1 – 2.1.1.3 beschrieben.



2.2 Bearbeitung durch die Online-Behörden

Sofern den Online-Behörden kein geeignetes Steuerprogramm zur Durchführung der Nettolohnberechnung zur Verfügung steht, leistet das BADV entsprechende Hilfestellung.

In diesen Fällen übersenden die Online-Behörden die für die Nettolohnberechnung erforderlichen Angaben (Statuszugehörigkeit zum Zeitpunkt der Auszahlung, Gesamtbetrag des Ausgleichsbetrages, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Religionszugehörigkeit (bei Verheirateten auch des Ehegatten), die Summe der Jahresfrei- bzw. Hinzurechnungsbeträge sowie den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn (Punkt 2.1.1.1 Nr. 3) per E-Mail an:

Birgitt.Lenz@badv.bund.de

Die Nettolohnberechnung wird zentral für die Online-Behörden von Frau Lenz, Tel. 0228/99 7030-9787, durchgeführt.

Das Ergebnis wird ebenfalls per E-Mail an den Absender übermittelt.

Die Erfassung des übermittelten Betrages in KIDICAP ist wie unter Punkt 2.1.1.3 beschrieben von der zuständigen Bearbeiterin / vom zuständigen Bearbeiter der Online-Behörde vorzunehmen und das Ergebnis zu kontrollieren.



Abdruck

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

Bundesfinanzdirektion West

BEARBEITET VON Frau Berghald

nachrichtlich:

REFERAT/PROJEKT Z B 1

Bundesfinanzdirektion Nord

TEL +49 (0) 30 18 682-3966 (oder 682-0)

Bundesfinanzdirektion Mitte

FAX +49 (0) 30 18 682-1446

Bundesfinanzdirektion Südwest

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

Bundesfinanzdirektion Südost

DATUM 15. Februar 2011

Bundesamt für zentrale Dienste und
offene Vermögensfragen

Bundesamt für zentrale Dienste und
offene Vermögensfragen

- Dienstleistungszentrum -
- Referat D 2 -

Bundesausgleichsamt

Bundeszentralamt für Steuern

Zentrum für Informationsverarbeitung
und Informationstechnik

Zollkriminalamt

Bildungs- und Wissenschaftszentrum
der Bundesfinanzverwaltung

Bundesmonopolverwaltung für Branntwein



BETREFF **Behandlung freigestellter Personalratsmitglieder;
Ausgleich für die durch die Besteuerung von Trennungsgeld entstandene
Mehrbelastung**

BEZUG Ihr Bericht vom 18. Januar 2011
- Pers - Hecker RF 411.2 -

GZ **Z B 1 - P 1050/07/0001**

DOK **2011/0074328**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Da derzeit nicht absehbar ist, wann mit einer abschließenden Regelung der von Ihnen aufgeworfenen Frage durch ein Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern zu rechnen ist, bitte ich, in der Sache zu entscheiden und dabei folgende Hinweise zu beachten:

Das Bundesverwaltungsgericht weist in seiner Entscheidung vom 25. Juni 2009 - 6 PB 15.09 - unter Bezugnahme auf seinen Beschluss vom 27. Januar 2004 - 6 P 9.03 - darauf hin, dass das gewährte Trennungsgeld den Mitgliedern von Stufenvertretungen tatsächlich in vollem Umfang zur Verfügung stehen müsse.

In der Entscheidung vom 27. Januar 2004 hatte das Bundesverwaltungsgericht auf die Pflicht der Dienststellen hingewiesen, freigestellten Mitgliedern von Stufenvertretungen die Mehrbelastung zu erstatten, die durch die Belastung des bewilligten Trennungsübernachtungsgeldes mit Steuern und ggf. Sozialabgaben entsteht. Dabei hat es, wie in der Entscheidung vom 25. Juni 2009 jetzt ausdrücklich klar gestellt wird, nicht ausschließlich die Besonderheiten der Berechnung des Trennungsübernachtungsgeldes im Blick gehabt. Zwar treffe es zu, dass für das Trennungsübernachtungsgeld - insbesondere hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Miete für die Zweitunterkunft - der „Wirklichkeitsmaßstab“ gelte, während die Regelungen zur Bemessung der Wegstreckenentschädigung in § 6 Absatz 1 TGV und § 5 Absatz 1 und 2 BRKG pauschalierender Natur seien. Die Aussage der Entscheidung vom 27. Januar 2004, dass der in § 44 Absatz 1 Satz 2 BPersVG vorgesehene Aufwendungsersatz tatsächlich in vollem Umfang zur Deckung der Aufwendungen zur Verfügung stehen müsse, sei aber ausdrücklich im Zusammenhang mit den typisierenden und pauschalierenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen getroffen worden und daher auch auf Wegstreckenentschädigungen anwendbar. Auch wenn es bei der Berechnung der Wegstreckenentschädigung im Einzelfall zu Abweichungen von den tatsächlichen Kosten nach oben oder unten kommen könne, lasse dies den Charakter der einschlägigen trennungsgeldrechtlichen Bestimmungen als „echten“ Aufwendungsersatz unberührt.

Angesichts dieser eindeutigen Entscheidung ist davon auszugehen, dass sich die Pflicht der Dienststelle zum Ausgleich der auf Trennungsgelder erhobenen Steuern und Sozialabgaben auf alle Formen der Trennungsgeldgewährung bezieht. Sie gilt zudem nicht nur für Mitglieder von Stufenvertretungen, sondern - wegen der insoweit vergleichbaren Gegebenheiten - auch für Mitglieder von Gesamtpersonalräten.

Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags an das Personalratsmitglied kommt allerdings insoweit nicht in Betracht, als dieses für seine Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle Werbungskosten nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 EStG geltend machen kann oder bereits im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht hat. Insofern ist das Personalratsmitglied darlegungspflichtig. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass ein dem Personalratsmitglied zu gewählender Ausgleichsbetrag nicht ohne gesetzliche Abzüge ausgezahlt werden kann und im Zeitpunkt der Zahlung als sonstiger Bezug dem Steuerabzug und ggf. dem Beitragsabzug in der Sozialversicherung (SV) zu unterwerfen ist. Das Bundesverwaltungsgericht ging in seinem Beschluss irrig davon aus, dass der Erstattungsbetrag für die entstandenen Steuern und Sozialabgaben nicht wiederum der Steuer- und Sozialabgabepflicht unterliegt. Gleichwohl ist diese Belastung des Personalratsmitglieds auszugleichen, indem der Ausgleichsbetrag (= Nettobetrag) auf einen Bruttobetrag „hochzurechnen“ ist.

Nachdem die Wegstreckenentschädigung zusammen mit den Bezügen des Personalratsmitglieds mitversteuert und ggf. in der Sozialversicherung mitversichert wird, kann der Ausgleichsbetrag von der die Bezüge anordnenden Stelle berechnet und im Bezügezahlungsverfahren KIDICAP beim BADV zur Auszahlung angeordnet werden. Entsprechende Fälle sind daher dieser Stelle gesondert zu melden. Über nähere Einzelheiten zur Abwicklung im Verfahren KIDICAP (u. a. Zulagen-Schlüsselzahl einschl. Klassifizierung) wird das BADV Sie unmittelbar informieren.

Ich bitte, Ihre Entscheidung für den Fall einer späteren anderslautenden Regelung durch das Bundesministerium des Innern ausdrücklich unter den Vorbehalt des Widerrufs zu stellen.

Im Auftrag
Dr. Köhler